



Bearb.: Mag. Christoph Fischer  
Tel.: +43 (3462) 2606-210  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: bhdL@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-84098/2025-6

Deutschlandsberg, am 14.04.2025

Ggst.: Michael Tomberger, Gerd Eberle und Monika Eberle,  
Wasserversorgungsanlage in der KG 61220 Lannach;  
Löschung des Wasserbenutzungsrechtes;  
**Wasserrechtsverhandlung**

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 28.11.1963, GZ: 8 Sch 4/7 - 1963, wurde Frau Anna Scheucher-Grasmuck, Frau Anna Tomberger und Herrn Ernst Eberle das zur **PZ 3/1080** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemachte Wasserbenutzungsrecht für die Errichtung und den Betrieb einer **Wasserversorgungsanlage** zur Versorgung der Liegenschaften Lannach 5 (Grundstücke Nr. .34/1, 718/1 und 718/2, jeweils KG 61220 Lannach, nunmehr Grundstücke Nr. .34/1, 719/1 und 718/1, jeweils KG 61220 Lannach) und Lannach 57 (Grundstücke Nr. .111 und 720/2, beide KG 61220 Lannach, nunmehr Grundstück Nr. 720/2, KG 61220 Lannach) durch eine auf Grundstück Nr. 1095/11, KG 61220 Lannach, entspringende Quelle mit Trink- und Nutzwasser erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist sohin mit dem Eigentum an den Grundstücken Nr. .34/1, 719/1 und 718/1, jeweils KG 61220 Lannach und dem Grundstück Nr. 720/2, KG 61220 Lannach, verbunden. Zuletzt waren Herr Michael Tomberger Eigentümer der Grundstücke Nr. .34/1, 719/1 und 718/1, jeweils KG 61220 Lannach, sowie Herr Wilhelm Gerd Eberle und Harald Eberle Eigentümer des Grundstückes Nr. 720/2, KG 61220 Lannach und somit Wasserbenutzungsberechtigte.

Mit Schreiben vom 05.03.2025, 10.04.2025 und 11.04.2025 wurde der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg der Verzicht von Herrn Harald Tomberger und von Wilhelm Gerd Eberle und Harald Eberle auf das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. a WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte u.a. durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten. Das gegenständliche **Wasserbenutzungsrecht ist sohin mit Ablauf des 11.04.2025 erloschen.**

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit die bisher Berechtigten aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist ihre Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art sie die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen haben, wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF.

BGBI. I Nr. 157/2024, und der §§ 27, 29, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI. Nr. 215 idF BGBI. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 27.05.2025, um 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt in **8502 Lannach, Hauptplatz 1 (Marktgemeindeamt)**, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

**Hinweis:**

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

**Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

In die Bescheide, Pläne und sonstigen Behelfe des von der Auflassung betroffenen Wasserbenutzungsrechtes kann im Wasserbuch Deutschlandsberg in der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer  
(elektronisch gefertigt)